



## BESCHEID

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden und DI Andreas Eigenbauer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Dorothea Herzele, DI Dr. Roland Kuras als weitere Mitglieder wegen Anzeige Allgemeiner Geschäftsbedingungen der in der Sitzung am 29.2.2012 beschlossen:

## I. Spruch

wird gemäß § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG, BGBI. I Nr. 110/2010 idF BGBI. I Nr. 107/2011 iVm § 80 Abs 1 EIWOG 2010, BGBI. I Nr. 110/2010 untersagt, im geschäftlichen Verkehr mit Endverbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, folgende Formulierungen zu verwenden sowie sich auf die folgenden Formulierungen zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind:

1. "Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Hiervon bleiben allfällige sonstige Ansprüche der Vertragsparteien unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere [..]

Fax: +43-1-24 7 24-900

e-mail:office@e-control.at www.e-control.at HG Wien FN 206078 g DVR 1069693

• wesentliche Vertragsverletzungen - insbesondere, Liefer- oder Zahlungsverzug und
Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes trotz Aufforderung zur Verbesserung unter
Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist;
• gänzliche oder teilweise Nichtzahlung, Rückbuchung bzw. Nichtanpassung einer
vereinbarten oder geforderten Sicherheitsleistung
bzw. Vorauszahlung;
• wenn die Bankeinzugsermächtigung nicht gültig erteilt oder widerrufen wird, ohne dass eine
angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung (maximal 6 monatliche Teilbeträge) geleistet
wurde."
2. "Bei Zahlungsverzug wird den Kunden einmalig mahnen und eine Frist
von 14 Tagen zur Ermöglichung eines reibungslosen Bankeinzugs oder Überweisung des
offenen Betrages setzen. Nach Ende dieser Frist wird
Forderung bis dahin nicht zur Gänze beglichen wurde - einen erneuten Bankeinzug
versuchen. Ist dieser nicht durchführbar, so ist
wichtigem Grund und/oder Deckung offener Kundenforderungen aus allfälligen
Sicherheitsleistungen des Kunden berechtigt, worauf der Kunde in der Mahnung
ausdrücklich hingewiesen wird. Kündigt
berechtigt, die Wiederaufstockung der Sicherheit zur Absicherung künftiger Leistungen aus
dem Lieferverhältnis zu verlangen."
9 65 994
dem Lieferverhältnis zu verlangen."
9 65 994
dem Lieferverhältnis zu verlangen."
dem Lieferverhältnis zu verlangen."  II. Begründung  1. Verfahrensablauf
II. Begründung  1. Verfahrensablauf  Mit Schreiben vom 17.11.2011 zeigte die der Regulierungskommission
II. Begründung  1. Verfahrensablauf  Mit Schreiben vom 17.11.2011 zeigte die der Regulierungskommission erstmalig Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen elektrischer Energie durch die
II. Begründung  1. Verfahrensablauf  Mit Schreiben vom 17.11.2011 zeigte die der Regulierungskommission erstmalig Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen elektrischer Energie durch die (Allgemeine Lieferbedingungen)
II. Begründung  1. Verfahrensablauf  Mit Schreiben vom 17.11.2011 zeigte die der Regulierungskommission erstmalig Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen elektrischer Energie durch die
II. Begründung  1. Verfahrensablauf  Mit Schreiben vom 17.11.2011 zeigte die der Regulierungskommission erstmalig Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen elektrischer Energie durch die (Allgemeine Lieferbedingungen) gemäß § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG iVm § 80 Abs 1 ElWOG 2010 an. Mit Schreiben vom
II. Begründung  1. Verfahrensablauf  Mit Schreiben vom 17.11.2011 zeigte die der Regulierungskommission erstmalig Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen elektrischer Energie durch die (Allgemeine Lieferbedingungen) gemäß § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG iVm § 80 Abs 1 ElWOG 2010 an. Mit Schreiben vom 09.12.2011 teilte die Regulierungskommission nach Prüfung der angezeigten
II. Begründung  1. Verfahrensablauf  Mit Schreiben vom 17.11.2011 zeigte die der Regulierungskommission erstmalig Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen elektrischer Energie durch die (Allgemeine Lieferbedingungen) gemäß § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG iVm § 80 Abs 1 ElWOG 2010 an. Mit Schreiben vom 09.12.2011 teilte die Regulierungskommission nach Prüfung der angezeigten Lieferbedingungen mit, bei welchen Klauseln eine Änderung als erforderlich oder als
II. Begründung  1. Verfahrensablauf  Mit Schreiben vom 17.11.2011 zeigte die der Regulierungskommission erstmalig Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen elektrischer Energie durch die (Allgemeine Lieferbedingungen) gemäß § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG iVm § 80 Abs 1 ElWOG 2010 an. Mit Schreiben vom 09.12.2011 teilte die Regulierungskommission nach Prüfung der angezeigten Lieferbedingungen mit, bei welchen Klauseln eine Änderung als erforderlich oder als wünschenswert erachtet werde. Aufgrund eines Ersuchens seitens der
II. Begründung  1. Verfahrensablauf  Mit Schreiben vom 17.11.2011 zeigte die der Regulierungskommission erstmalig Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen elektrischer Energie durch die (Allgemeine Lieferbedingungen) gemäß § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG iVm § 80 Abs 1 ElWOG 2010 an. Mit Schreiben vom 09.12.2011 teilte die Regulierungskommission nach Prüfung der angezeigten Lieferbedingungen mit, bei welchen Klauseln eine Änderung als erforderlich oder als wünschenswert erachtet werde. Aufgrund eines Ersuchens seitens der wurde die mit 16.12.2011 festgesetzte Frist zur Stellungnahme auf den 9.1.2012 erstreckt.
II. Begründung  1. Verfahrensablauf  Mit Schreiben vom 17.11.2011 zeigte die der Regulierungskommission erstmalig Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen elektrischer Energie durch die (Allgemeine Lieferbedingungen) gemäß § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG iVm § 80 Abs 1 ElWOG 2010 an. Mit Schreiben vom 09.12.2011 teilte die Regulierungskommission nach Prüfung der angezeigten Lieferbedingungen mit, bei welchen Klauseln eine Änderung als erforderlich oder als wünschenswert erachtet werde. Aufgrund eines Ersuchens seitens der wurde die mit 16.12.2011 festgesetzte Frist zur Stellungnahme auf den 9.1.2012 erstreckt. Am 3.1.2012 wurde das im Auftrag der Regulierungskommission ergangene Schreiben im

Vertragsauflösung aus wichtigem Grund das qualifizierte Mahnverfahren gemäß

keine Anpassung vorgenommen werde, da die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens gemäß § 82 Abs 3 ElWOG 2010 durch den Lieferanten gesetzlich nicht gedeckt und systemwidrig sei.

## 2. Zur Zulässigkeit

Versorger sind gemäß § 80 Abs 1 ElWOG 2010 dazu verpflichtet, Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, vor Inkrafttreten der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeigepflicht korreliert die in § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG verankerte Kompetenz der Regulierungskommission, die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, zu untersagen.

Da die im Spruch genannten Formulierungen rechtswidrig sind, ist ihre Anwendung zu untersagen.

#### 3. In der Sache

Gemäß § 82 Abs 3 ElWOG 2010 ist der Netzbetreiber in Fällen der Vertragsverletzung nur dann zu einer physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die vorstehenden Absätze 1 und 2 des § 82 ElWOG 2010 ausdrücklich an "Lieferanten" bzw. "Netzbetreiber" gerichtet sind. Hingegen ist in

§ 82 Abs 3 ElWOG 2010 lediglich eine "Vertragsverletzung" erwähnt, womit nicht nur die Verletzung eines Netzzugangsvertrages sondern auch eines Liefervertrages umfasst sein kann. Wäre das qualifizierte Mahnverfahren nur bei einer Verletzung des Netzzugangsvertrages erforderlich, so wäre dieses Erfordernis in § 82 Abs 1 ElWOG 2010 zu regeln gewesen.

Sofern Lieferanten in Allgemeinen Lieferbedingungen die Aussetzung der Belieferung oder die Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bei Zahlungsverzug von einem vorhergehenden Mahnverfahren abhängig machen, das den Anforderungen gemäß § 82 Abs 3 ElWOG 2010 nicht entspricht, wird eben diese Bestimmung unterlaufen, da die physische Trennung vom Netz nur unter Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens erfolgen kann. Dies würde bedeuten, dass ein Kunde, dessen Liefervertrag durch den Lieferanten ohne Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens aufgelöst wird, für einen gewissen Zeitraum, mindestens jedoch einige Wochen, am Netz angeschlossen bleibt, ohne dass er über einen aufrechten Energieliefervertrag verfügt. Der Netzbetreiber könnte erst die Abschaltung vornehmen, wenn er das qualifizierte Mahnverfahren durchgeführt hat. Auch aufgrund des Vorliegens von zwei getrennten Verträgen, nämlich eines Liefervertrages sowie Netzzugangsvertrages, kann es bei Nicht-Zahlung der Verpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht Sache des Netzbetreibers sein, den Kunden zu mahnen. Somit hat eine Abstimmung zwischen Lieferanten und Netzbetreiber bei einer Vertragsverletzung, die die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens erfordert, beispielsweise bei Zahlungsverzug, zu erfolgen und es ist das qualifizierte Mahnverfahren durch den Gläubiger der ausstehenden Zahlungen durchzuführen.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

# Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 29.2.2012

Der Vorsitzende der Regulierungskommission Dr. Wolfgang Schramm



